

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 37 (1990)
Heft: 9

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Sicherheitsinspektorat des Kantons Basel-Landschaft

Das Sicherheitsinspektorat – eine Umweltpolizei?

Seit dem 1. Dezember 1989 gibt es im Kanton Basel-Landschaft ein Sicherheitsinspektorat – eine im Gefolge von «Schweizerhalle» neu geschaffene Dienststelle innerhalb der Bau- und Umweltschutzdirektion.

In diesem Artikel soll auf die Aufgaben, Ziele, Organisation und Arbeitsweise des Sicherheitsinspektorates näher eingegangen werden.

Gesetzlicher Rahmen

Die Aufgaben des Sicherheitsinspektorates des Kantons Basel-Landschaft sind in einer Dienstordnung (vgl. Kasten) festgelegt.

Die gesetzlichen Grundlagen sind der Art. 10 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]) vom 7. Oktober 1983, die Ver-

Dr. Rolf Klaus, Bottmingen

ordnung zum Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung [StFV]) gemäss Entwurf vom April 1989 und das Umweltschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft gemäss Entwurf vom November 1989.

Klein, aber nicht unwichtig!

Die Dienststelle besteht zurzeit aus vier Personen (vgl. Organigramm). Die Frage ist berechtigt, ob das Sicherheitsinspektorat in der Lage ist, mit diesem bescheidenen Mitarbeiterstab die sich stellenden Probleme zu bewältigen.

Glücklicherweise sind wir nicht alleine. Weitere Amtstellen des Kantons unterstützen uns in der Aufgabe der Katastrophenvorsorge. Wir arbeiten eng mit dem Amt für Umweltschutz und Energie und dem Amt für Bevölkerungsschutz zusammen. Auch das Bauinspektorat, sowie das Brandschutz- und das Feuerwehinspektorat der Ge-



Dr. Rolf Klaus,
Bottmingen

bäudeversicherung unterstützen uns (vgl. Organigramm). Vom Amt für Umweltschutz und Energie erhalten wir beispielsweise Aufgaben über neu erteilte Abwasser- und Sonderabfallbewilligungen und das Bauinspektorat stellt uns eine Liste der eingereichten Baugesuche zur Verfügung. Für das Amt für Bevölkerungsschutz stellen wir Unterlagen zusammen, die diesem als Grundlagen dienen für die Erarbeitung und Verwirklichung von vorsorglichen Schutzmassnahmen gemeinsam mit der Chemiewehr, der Feuerwehr und nicht zuletzt dem Zivilschutz. Bei der Beurteilung der Risikoermittlungen wird die Arbeit des Sicherheitsinspektorates durch eine Kommission unterstützt. Sie besteht aus vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft gewählten Frauen und Männern aus den Gebieten Medizin, Biologie, Bio- und Gentechnologie, Chemie, Brandschutztechnik, Transportwesen und einem Arbeitnehmervertreter. Es soll aber keine Verantwortung delegiert werden. Die Kommission hat eine beratende Funktion; die Entscheidung über das zu akzeptierende Risiko und allfällig einzuleitende Massnahmen fällt allein das Sicherheitsinspektorat.

Zauberwort: Risikoanalyse

Zu einer der Hauptaufgaben des Sicherheitsinspektorates gehört die Risikoermittlung. Der Ablauf gemäss Störfallverordnung wird in nebenstehendem Schema kurz dargestellt.

Im Kanton Basel-Landschaft werden alle Baugesuche durch kantonale Behörden in Liestal begutachtet. Eine Liste dieser Baugesuche wird auch an das Sicherheitsinspektorat zur Beurteilung abgegeben. Dass wir dabei nicht den Bau von Einfamilienhäusern und Wintergärten begutachten, ist selbstverständlich. Wir wählen die Baugesuche aus, von denen wir annehmen oder voraussagen können, dass bei einem Ereignis (Störfall) die Möglichkeit einer Katastrophe oder einer grösseren Gefährdung für die in der Umgebung lebende Bevölkerung und die Umwelt entstehen könnte. Hier prüfen wir, ob aufgrund der erwähnten gesetzlichen Grundlagen der Ersteller oder Betreiber zusätzlich zu seinen Bauunterlagen einen Kurzbericht oder eine detaillierte Risikoanalyse abliefern muss. Eine Risikoanalyse durchzuführen bedeutet, sich genau zu überlegen, welche Gefahren bei einer Tätigkeit im schlimmsten Fall auftreten und welche Massnahmen dagegen getroffen werden können. Je nach Resultat des Kurzberichtes oder der Risikoanalyse kann das Sicherheitsinspektorat weitere Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vorschreiben, welche dem Bauherrn zusammen mit anderen Verfügungen vom Bauinspektorat zugestellt werden.

Auch Bewilligungen für die Entgegennahme von Sonderabfällen oder Gesuche für Nutzungsänderungen und Einrichtungsbewilligungen werden geprüft. Wenn jemand zum Beispiel Abfälle einsammeln und in grösseren Mengen an einem Ort lagern will, prüft das Sicherheitsinspektorat, ob dadurch nicht eine neue Gefährdung von Mensch und Umwelt entsteht. Ist dies der Fall, muss der Gesuchsteller oder Betreiber einen Kurzbericht verfassen und klarlegen, was dabei passieren kann und was er unternehmen will, um eine Gefährdung zu vermeiden.

Bei bestehenden und bereits beurteilten Anlagen werden in regelmässigen Abständen Inspektionen durchgeführt und dabei wird kontrolliert, ob die in den Risikoanalysen beschriebenen Schutzmassnahmen wirklich durchgeführt wurden und noch eingehalten werden und ob die Angaben über Lagerinhalt und -mengen noch zutreffen. Die Koordination der periodischen Betriebskontrollen mit anderen kantonalen Behörden, welche vom Sicherheitsinspektorat wahrgenommen wird, sorgt dafür, dass ein Betrieb nicht laufend die Behörde im Hause hat.

Die Störfallverordnung sieht vor, dass die Betreiber von sich aus Kurzberichte abliefern, sobald sie eine gewisse Menge eines Stoffes oder einer Verbindung lagern, transportieren oder verwenden. Solange die Störfallverordnung noch nicht rechtsgültig ist, verschickt das Sicherheitsinspektorat Fragebogen, sogenannte Selbstdeklarationen, an die Besitzer von Anlagen und Lagerhäusern sowie an Transportunternehmer.

NEUKOM

**Mobiliar für
Zivilschutzanlagen
und
Militärunterkünfte**

Beratung – Planung – Ausführung

H. Neukom AG
8340 Hinwil-Hadlikon
Telefon 01/938 01 01